

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

29.08.2025

Geschäftszeichen:

III 38-1.19.21-3/25

Nummer:

Z-19.21-2508

Antragsteller:

PLASTIC COLOR N.V.

Industrielaan 10

9320 AALST

BELGIEN

Geltungsdauer

vom: **29. August 2025**

bis: **17. August 2028**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen
Bauteilen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und zehn Anlagen.
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.21-2508
vom 26. November 2020.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen¹ Wänden mittels spezieller Hohlwanddosen der Typen

- Gerätedosen "JVK 49" (Ø 68 mm, Tiefe 49 mm) und/oder
- Geräte-Verbindungs-dosen "JVK 62" (Ø 68 mm, Tiefe 62 mm) sowie ggf. Deckeln vom Typ "Brandschutzdeckel JVK".

Der Regelungsgegenstand wird im Folgenden Elektroinstallationsöffnungsverschluss genannt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Diese allgemeine Bauartgenehmigung gilt nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften für die Ausführung von Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen in folgenden Innenwänden, unter Berücksichtigung der Festlegungen in Abschnitt 2.1.2 und der jeweils zulässigen Ausführungen gemäß Anlage 10:

- in klassifizierten feuerwiderstandsfähigen¹, nichttragenden Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 30, F 60 oder F 90 nach DIN 4102-2² mit einer Unterkonstruktion aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen und einer Beplankung aus nichtbrennbaren¹ gipsgebundenen Bauplatten
- in klassifizierten feuerwiderstandsfähigen¹ nichttragenden Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 30-B nach DIN 4102-2² mit einer Unterkonstruktion aus brennbaren Baustoffen und einer Beplankung aus nichtbrennbaren¹ gipsgebundenen Bauplatten

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichteten Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² und in Abhängigkeit des jeweiligen Anwendungsbereichs den Durchtritt von Feuer und Rauch durch die verschlossene Elektroinstallationsöffnung über mindestens 30 bzw. 60 bzw. 90 Minuten.³

1.2.3 Die Wände nach Abschnitt 1.2.1 erfüllen in Verbindung mit den Elektroinstallationsöffnungsverschlüssen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung weiterhin die Anforderungen an die jeweilige Feuerwiderstandsfähigkeit.

1.2.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestausführungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

1.2.5 Die Hohlwanddosen sind immer mit entsprechenden Elektroinstallationsgeräten (Schalter, Steckdose usw.) oder – sofern die Produkte unbelegt sind und als Verbindungs-dosen verwendet werden – mit Deckeln vom Typ "Brandschutzdeckel JVK" zu verwenden. In Abhängigkeit der Ausführung belegt/unbelegt sind folgende Anwendungen gemäß Tabelle 1 nachgewiesen:

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1 s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Beurteilung des Elektroinstallationsverschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Tabelle 1

Wand nach Abschnitt 2.1.2	Ausführung Elektroinstallationsöffnungsverschluss mit Gerätedosen/Geräte-Verbindungs-dosen
Feuerwiderstandsfähigkeit ≤ 90 Minuten	mit Elektroinstallationsgerät (Schalter, Steckdose usw.)
Feuerwiderstandsfähigkeit ≤ 60 Minuten	mit Elektroinstallationsgerät (Schalter, Steckdose usw.) oder ohne Elektroinstallationsgerät, dann jedoch stets mit einem Deckel gemäß Abschnitt 2.1.1.2

2 Bestimmungen für Planung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Planung - Bestandteile der Bauart

Es sind folgende Bauprodukte des Unternehmens PLASTIC COLOR N.V., 9320 Aalst (Belgien), zu verwenden:

- mindestens normalentflammbare¹ spezielle Hohlwanddosen gemäß europäischer technischer Bewertung ETA-20/0044 vom 20.07.2020 und entsprechend den Anlagen 1 bis 3 in den Ausführungsvarianten Gerätedose "JVK 49" und Geräte-Verbindungs-dose "JVK 62"
- mindestens normalentflammbare¹ spezielle Deckel "Brandschutzdeckel JVK", Art.-Nr. 938, gemäß Anlage 4
- spezielle Befestigungsmittel und Verbindungsstutzen gemäß den Anlagen 5 bis 8:
 - spezielle Befestigungsmittel
 - Laschenschrauben $\varnothing 5,5 \times 41,5$ bzw. $44,5$ aus unlegiertem Baustahl (Halbteil-Nr. 78025-32A) und Befestigungsglasche, Werkstoff DC 01 C390 nach DIN EN 10139⁴ (Halbteil-Nr. 78504-50A), gemäß den Anlagen 5 und 6
 - Geräteschrauben $\varnothing 3,2$, Senkkopfschraube aus unlegiertem Baustahl (Halbteil-Nr. 18017-45A) gemäß Anlage 7
 - spezielle Verbindungsstutzen "9060-JVK" $\varnothing 1,2$ mm aus Polypropylen, Art.-Nr. 9060-78, gemäß Anlage 8

2.1.2 Planung - Wände, in denen der Regelungsgegenstand nachgewiesen ist

Die Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse mit Hohlwanddosen "JVK 49" bzw. "JVK 62" wurden in Wänden mit mindestens folgendem Aufbau nachgewiesen:

- Wände mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen, die beidseitig mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatten (GKF) beplankt sein müssen. Der Aufbau der Wände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁵, Abschnitt 10.2, für klassifizierte Wände aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklassen F30-A, F 60-A bzw. F 90-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

oder

- Wände mit Holzunterkonstruktion, die beidseitig mit jeweils zwei $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatten (GKF) beplankt sein müssen.
Der Aufbau der Wände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁵, Abschnitt 10.2, für klassifizierte Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-B nach Tab. 10.3 entsprechen.

4	DIN EN 10139:2020-06	Kaltband ohne Überzug aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
5	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Die Dicke der Wand muss in Abhängigkeit der Feuerwiderstandsklasse und der Ausführung des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses in der Wand den Angaben der Anlage 10 und der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Elektroinstallationsöffnungsverschluss ausgeführt mit	Anordnung der Hohlwanddose	Dicke der Wand [mm]
Gerätedose "JVK 49"	einseitig oder gegenüberliegend	≥ 100
Geräte-Verbindungsdose "JVK 62"	einseitig	≥ 100
	gegenüberliegend	≥ 125

2.1.3 Planung – Elektroinstallationsöffnungsverschluss

Die Regelungsgegenstände sind nachgewiesen für

- a) Ausführung der Hohlwanddosen mit
 - jeweils maximal vier Kabelanschlüssen (Kabeldurchmesser ≤ 15 mm)
 - einem zusätzlichen Freiraum zur Aufnahme von Verbindungsstutzen, sodass eine voll isolierte Durchverdrahtung untereinander möglich ist.
- b) Ausführung der Hohlwanddosen in Wänden unter folgenden Randbedingungen:
 - entsprechend den Installationszonen nach DIN 18015-3⁶, einseitig oder auch beidseitig der Trennwand (gegenüberliegend) angeordnet unter Berücksichtigung von Abschnitt 2.1.2, Tabelle 2, und der zulässigen Ausführungen gemäß Anlage 10
 - einzeln oder in sog. Mehrfachkombinationen – d. h. jeweils maximal fünf Hohlwanddosen neben- oder übereinander angeordnet –, jedoch mehrfach nur bei Ausführung mit einem Elektroinstallationsgerät (Schalter, Steckdose usw.) (s. Anlage 9)
 - vertikale Mehrfachkombination nur bis zu mittleren Installationszone ZW-m gemäß DIN 18015-3⁶

2.2 Ausführung

2.2.1 Allgemeines

Vor der Ausführung des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses ist zu kontrollieren, ob die Anordnung und der Aufbau der Bauteile den Bestimmungen der Abschnitte 1 und 2 entsprechen. Die Ausführung muss unter Berücksichtigung der Anordnung der Profile der Wand (Stahlblechprofile, Holzunterkonstruktion) erfolgen.

Der Durchmesser der Elektroinstallationsöffnung (Fräßloch), in der der Regelungsgegenstand ausgeführt wird, muss passgenau sein und 68 mm betragen.

2.2.2 Ausführung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse

Die Regelungsgegenstände müssen bauteilbündig ausgeführt werden.

Für die Ausführung von Mehrfachkombinationen gemäß Abschnitt 2.1.3 gelten zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Anpassung, die den Herstellerangaben zu entnehmen sind.

Die Elektroinstallationsgeräte sind in die Gerätedosen einzusetzen, der Regelungsgegenstand ist ggf. mit Deckel auszuführen.

Die Regelungsgegenstände sind mit folgendem Abstand zur Unterkonstruktion auszuführen:

- in Wänden mit Stahlunterkonstruktion: ≥ 30 mm
- in Wänden mit Holzunterkonstruktion: ≥ 100 mm

Die Ausführung muss gemäß Anlage 9 erfolgen.

2.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Regelungsgegenstand/die Regelungsgegenstände errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO⁷).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.21-2321
- Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Brandschutzwirkung der Elektroinstallationsöffnungsverschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßigem Zustand gehalten werden.

Der Betreiber ist vom Errichter darauf hinzuweisen (z. B. durch Übergabe der allgemeinen Bauartgenehmigung).

Bei Belegungsänderung der Produkte ist darauf zu achten, dass die Produkte nicht beschädigt werden.

Nach erfolgter Belegungsänderung ist unter Berücksichtigung der Abschnitte 1 und 2 der bestimmungsgemäße Zustand des Elektroinstallationsöffnungsverschlusses wieder herzustellen.

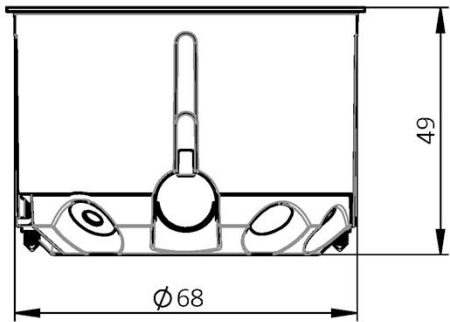
Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
von Hoerschelmann

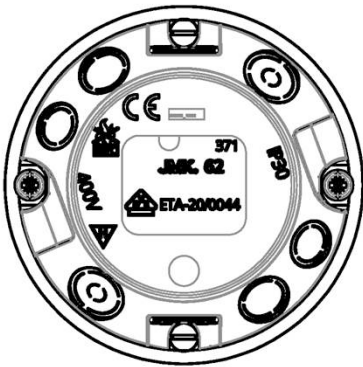
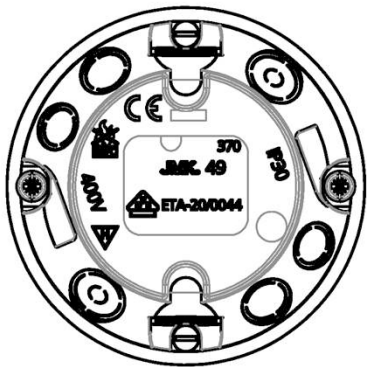
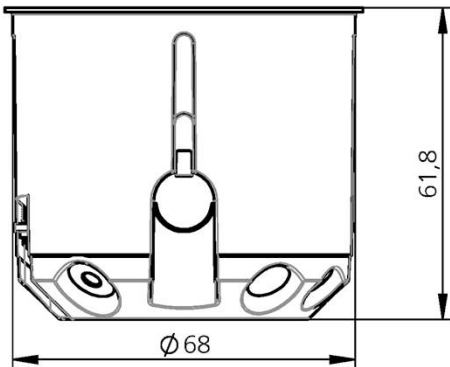
⁷ nach Landesbauordnung

Geräte-/ Verbindungsboxen

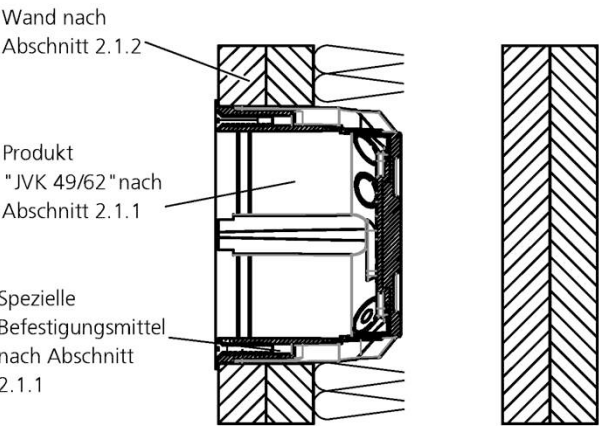
JVK 49



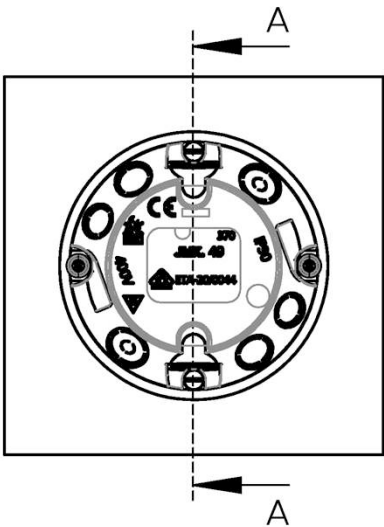
JVK 62



Beispiel Elektroinstallationsöffnung



SCHNITT A-A

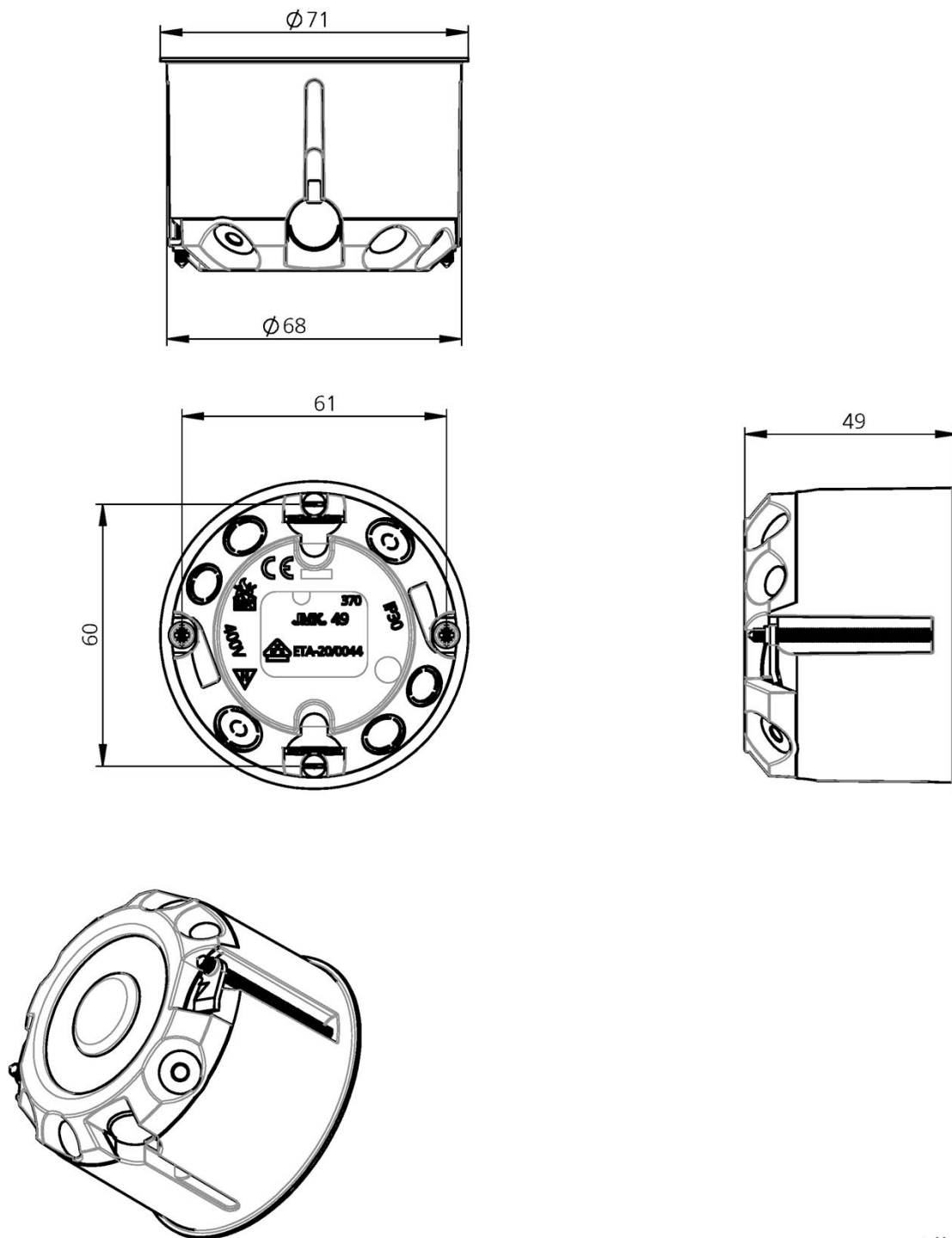


Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Übersicht der zu verwendenden Produkte und Beispiel
Elektroinstallationsöffnungsverschluss

Anlage 1

- Kombinationsabstand 71mm
- max. 4 Kabelbelegung
- alle Kabelsorten bis $\varnothing 15,0\text{mm}$ zulässig
- Einführung der Kabel nur an den gekennzeichneten Einführungen



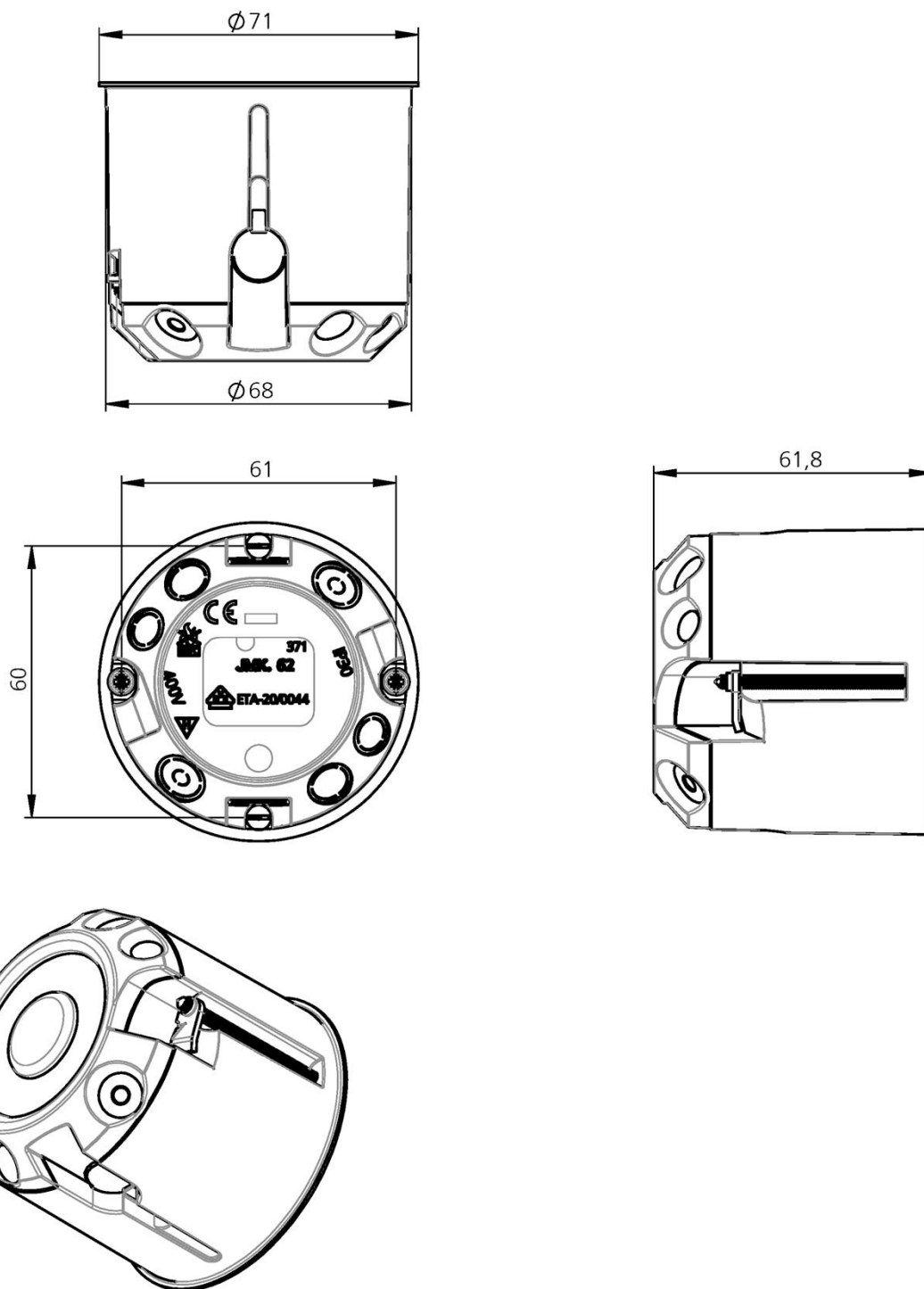
Alle Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Gerätedose JVK 49
Artikel-Nr. 370

Anlage 2

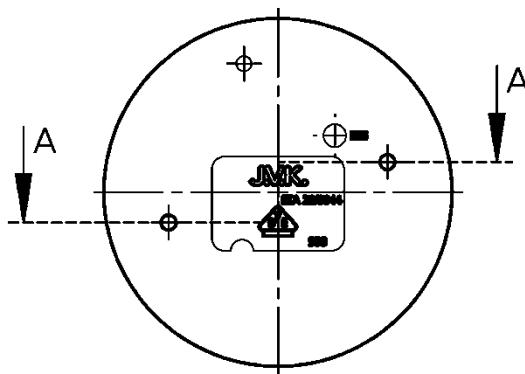
- Kombinationsabstand 71mm
- max. 4 Kabelbelegung
- alle Kabelsorten bis $\varnothing 15,0\text{mm}$ zulässig
- Einführung der Kabel nur an den gekennzeichneten Einführungen



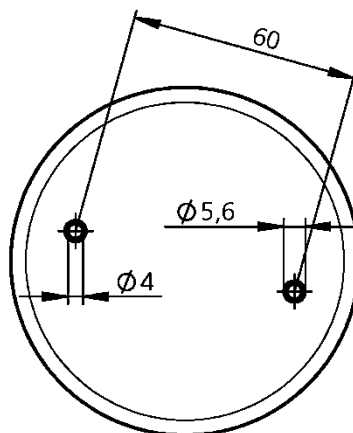
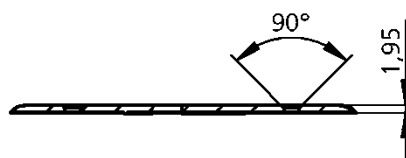
Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Geräteverbindungsdose JVK 62
Artikel-Nr. 371

Anlage 3



SCHNITT A-A

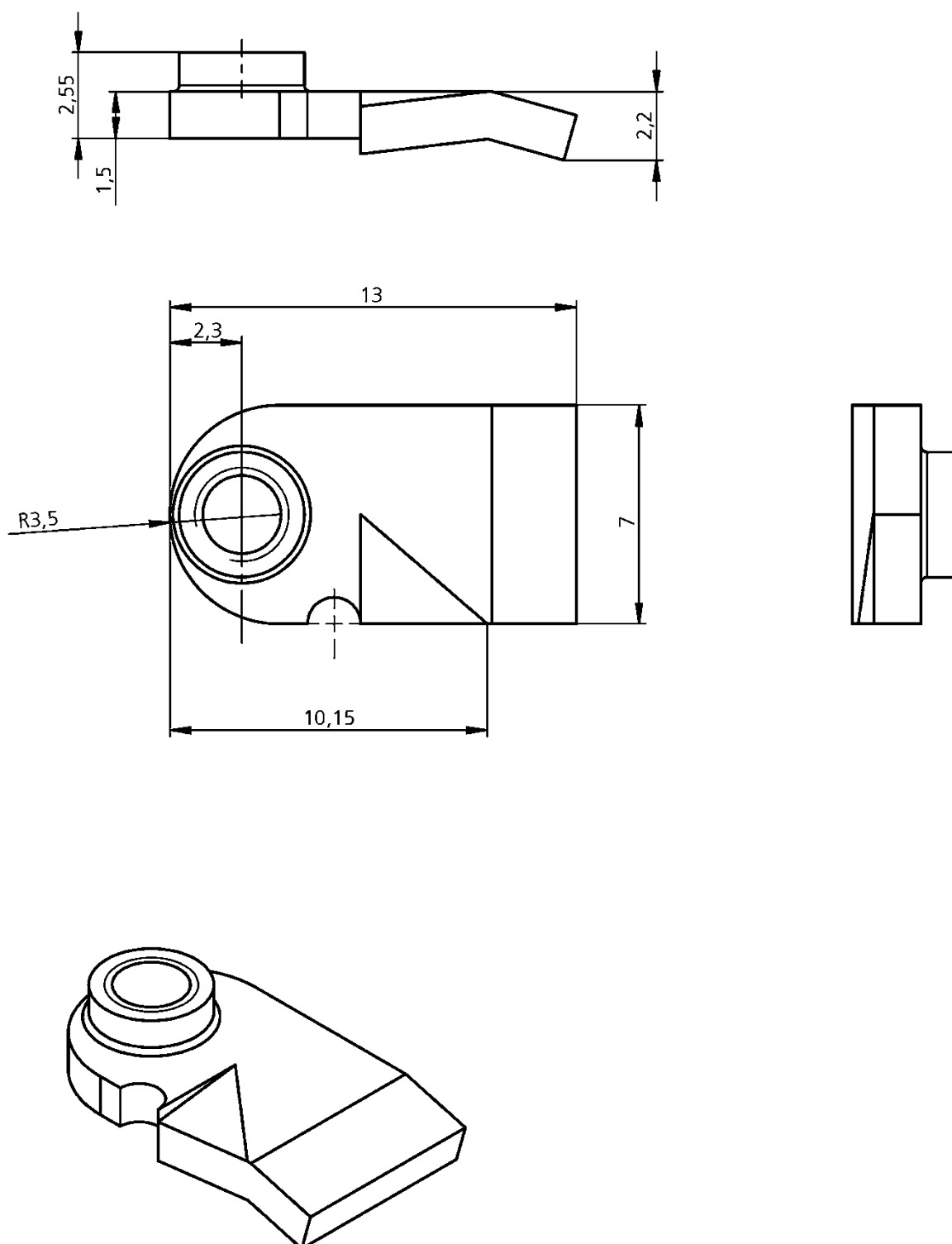


Maße in mm

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

"Brandschutzdeckel JVK Artikel-Nr. 938"

Anlage 4

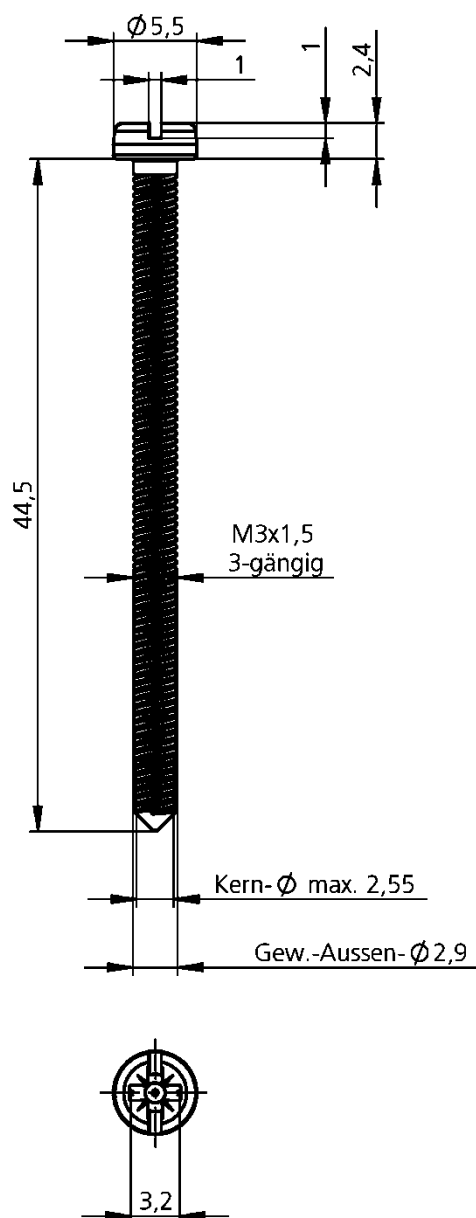


Halbteil-Nr. 78504-50A

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Befestigungslasche für JVK Geräte-/ Geräteverbindungsdose

Anlage 5

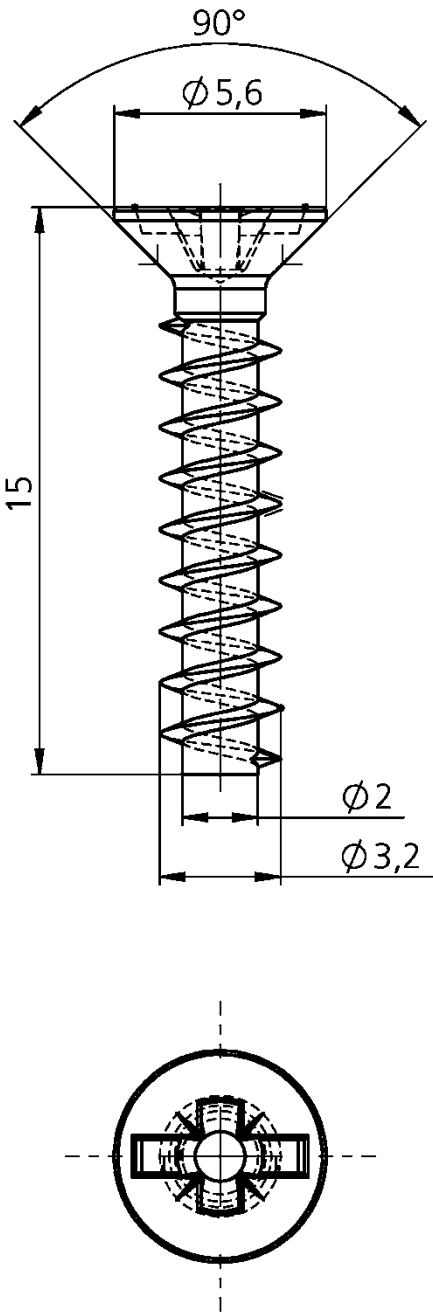


Halbteil-Nr. 78025-32A

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Laschenschraube für JVK Geräte-/Geräteverbindungsdose

Anlage 6

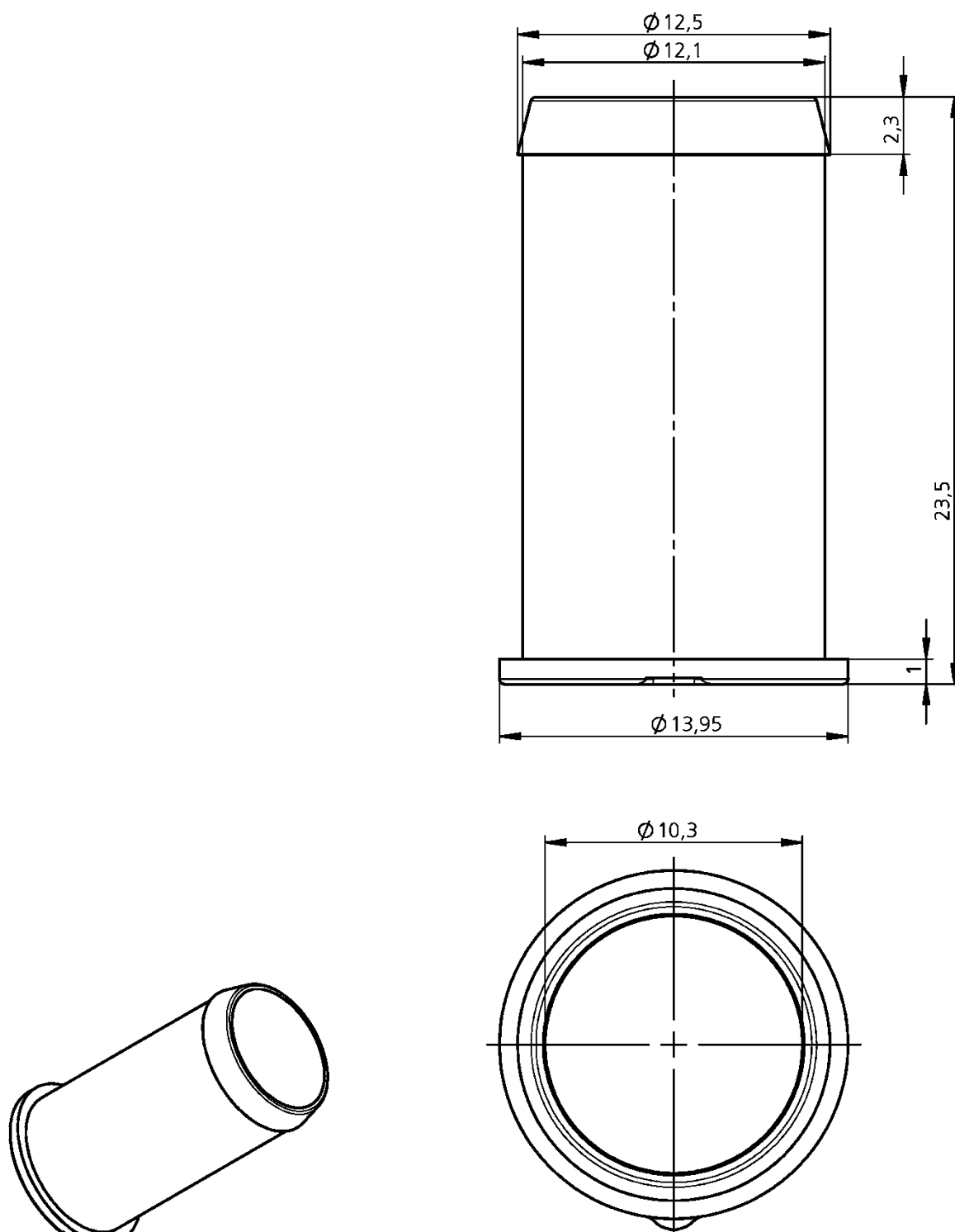


Halbteil Nr.	Länge
78017-20A	15

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Anlage 7

Geräteschraube $\varnothing 3,2$ mm für PROTEC.class Gerätedose/ Geräte-
Verbindungsdose

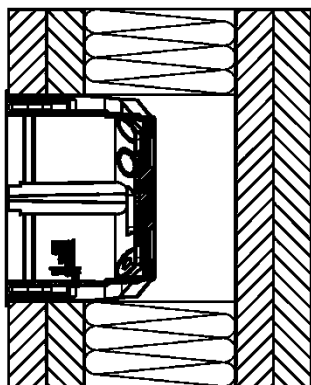


Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

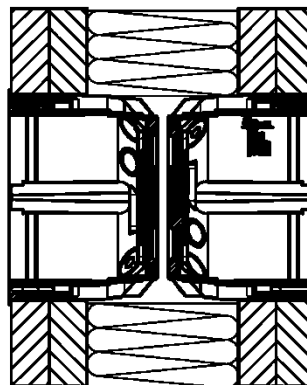
Verbindungsstutzen 9060-JVK für JVK Geräte-/ Geräteverbindungsdose

Anlage 8

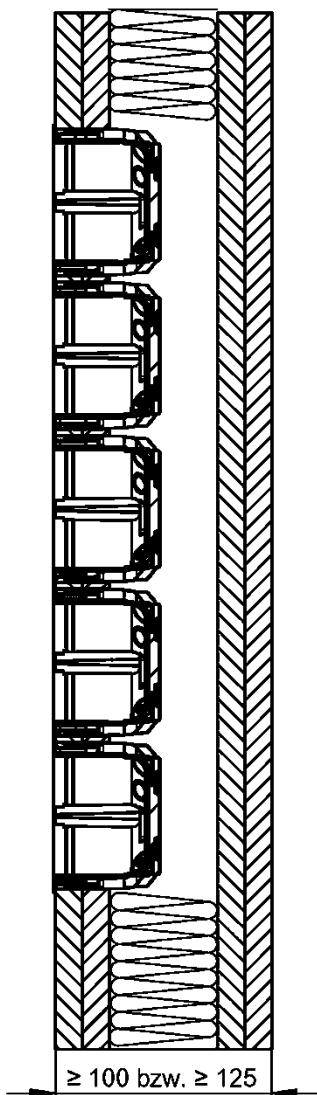
Einseitiger Einbau



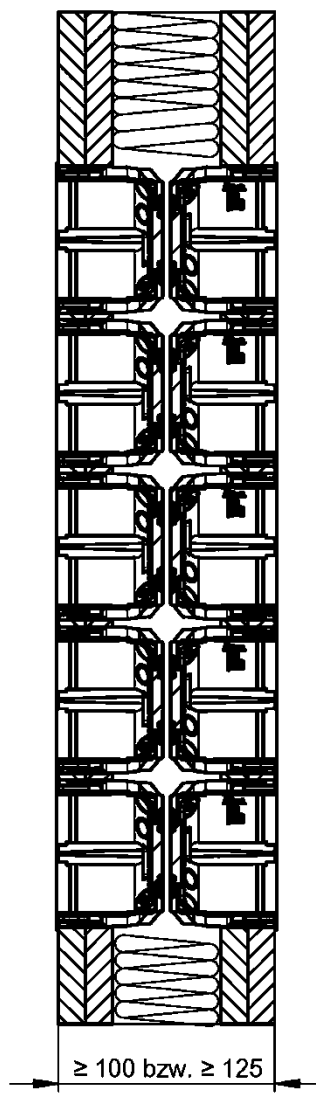
Beidseitiger Einbau



Einseitiger Einbau
Mehrfachanordnung



Beidseitiger Einbau
Mehrfachanordnung



maximal
5 Stück neben-
oder übereinander

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen
in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Ausführungsvarianten für Elektroinstallationsverschlüsse in Trennwänden gemäß
Abschnitt 2.1.2

Anlage 9

Nr.	Wand					Beplankung		Dämmung		Einbau		
	FWST ¹⁾	Norm abP aBG	Mindest- dicke [mm]	Profile	aBG Abschnitt 2.1.2	Typ	Mindest- dicke [mm]	Typ	Dicke	GD ²⁾	GV ³⁾	Abstand zum Profil
1	F 30-A F 60-A F 90-A	DIN 4102-4 Tab. 10.2	100	Stahl- blech	a)	Feuerschutz- platten (GKF) nach DIN 18180	2 x 12,5	nichtbrennbare Mineralwolle Schmelzpunkt ≥ 1000°C ⁴⁾	≥ 40 mm	•	-	30 mm
2			125						≥ 60 mm	-	•	
3	F 30-B	DIN 4102-4 Tab. 10.3	100	Holz	b)	Feuerschutz- platten (GKF) nach DIN 18180	2 x 12,5	nichtbrennbare Mineralwolle Schmelzpunkt ≥ 1000°C ⁴⁾	≥ 40 mm	•	-	100 mm
4			125						≥ 60 mm	-	•	

- 1) Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2
2) Gerätedose
3) Geräteverbindungsdose
4) nichtbrennbar, Rohdichte nach DIN 4102-4, Tab. 10.2 bzw. 10.3

Bauart zum Verschließen von Elektroinstallationsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen

Differenzierung Einbau in Wände nach Abschnitt 2.1.2

Anlage 10